Rücklauf L2

Referat 611 Berlin, den 24. August 2021

Bearbeitet von: [redacted]

Termin: EILT

Vorlage an

Herrn Minister 31/8

Über:

Herrn Unterabteilungsleiter 61 -hrg- 26/8
Herrn Abteilungsleiter 6 i.V. -hrg- 26/8
Herrn Staatssekretär KS 27/8
Frau Abteilungsleiterin [redacted]

Nachrichtlich:

Frau PSt'in Weiss
Herrn PSt Dr. Gebhart
L 1
und (bitte ankreuzen)
☐ L 7/ ☐ L 8 / ☐ Z 25
☐

Referate 211, 212, 215, 223, 226, 224, 512, 523, 413 und 614 waren beteiligt.

Betreff: Neufassung der Coronavirus-Testverordnung
Anlage: -1-

bitte entsprechend einarbeiten + Ressortabstimmung starten

I. Votum

1. Billigung des beigefügten Referenten-Entwurfs zur Neuverkündung der TestV, der die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August 2021 umsetzt; Zustimmung zu folgenden inhaltlichen Änderungen und Klarstellungen:

a) Neufassung des § 4a: Die Bürgertestung wird durch einen Anspruch auf kostenlose Testung für vulnerable Gruppen ersetzt. Weiterhin Anspruch auf kostenlose Testung haben

- Kinder unter 12 Jahren + bis 30.11.2021 sollte der Test auch für 12-17-Jährige weiter kostenlos sein → s. S. 2.
- Personen, die ein Zeugnis darüber vorlegen können, dass sie Teilnehmende an Wirksamkeitsstudien zu Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 sind
- Personen, die ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen können, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Eine entsprechende Nachweispflicht für über die Anspruchsberechtigung der getesteten Personen wird in § 6 Absatz 3 Nummer 4 verankert.

b) Leichte Erhöhung der Vergütung für die Testdurchführung (Entnahme usw.) nach § 12 Absatz 1 von 8 € auf 10 €.

c) Keine Einführung von Regelung zur Preisdeckelung oder zu Qualitätsvorgaben für Testungen, die auf Kosten der Testenden selbst durchgeführt werden.

d) Klarstellender Ausschluss von digitalen Lösungen für eine videoüberwachte Selbsttestungen.

2. Entscheidung, ob

Nein

a) eine Vergütung für Arztpraxen für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über die Impfunfähigkeit in Höhe von 5 € zuzüglich 90 Cent für den Versand erfolgen soll,

b) der Anspruch auf Testnachweis bei PCR-Bestätigung nach einem positiven Selbsttest in § 4b Satz 2 TestV beibehalten werden soll, — Ja

c) ein Kontrollmechanismus etabliert werden soll, wonach überprüft werden kann, ob der Anspruch auf eine kostenlose Testung tatsächlich überprüft wurde.

II. Sachverhalt/Bewertung

Zu 1.a):

Der MPK-Beschluss wird umgesetzt, die kostenlose Bürgertestung in der Form zum 11. Oktober 2021 einzustellen. Personen, die sich nicht impfen lassen können bzw. für die keine generelle Impfempfehlung der STIKO besteht, haben weiterhin Anspruch auf kostenlose Testung mittels PoC-Antigen-Test. Das Vorliegen eines entsprechenden Anspruchsgrundes muss gegenüber dem Leistungserbringer nachgewiesen werden.

Der MPK-Beschluss sah noch vor, dass alles Personen unter 18 Jahren Anspruch auf kostenlose Testung haben sollen. Mittlerweile besteht aber eine generelle Impfempfehlung für alle Personen ab 12 Jahren, , der Status „vollständig geimpft" ist allerdings bis zum 11. Oktober nur für diejenigen zu erreichen, die sich innerhalb kurzer Zeit für die Impfung entscheiden. Eine Abschaffung der kostenlosen Tests für diese Altersgruppe bereits zu diesem Zeitpunkt könnte als ein im Vergleich zu Erwachsenen unverhältnismäßig hoher Druck sich impfen zu lassen wahrgenommen werden, zudem diese Altersgruppe bereits viel zur Eindämmung der Pandemie beigetragen hat. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Kinderärzte bis zu diesem Zeitpunkt allen betreffenden Kindern einen Impftermin anbieten können.

Ja

Daher wird vorgeschlagen, bis zum 30.11.2021 weiterhin den kostenlosen Bürgertest für Kinder vorzusehen. Laut MPK-Beschluss können Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden von Testpflichten ausgeschlossen werden, so dass davon auszugehen ist, dass die Kosten begrenzt bleiben.

Hinsichtlich des Anspruchs für Personen, die aufgrund ärztlich attestierter Kontraindikation nicht geimpft werden können, steht zu befürchten, dass gerade in impfskeptischen Kreisen „Gefälligkeitsgutachten" eingeholt werden. Dem könnte grds. durch erhöhte inhaltliche Anforderungen an die ärztlichen Zeugnisse begegnet werden (beispielsweise die Pflicht, die konkrete Indikation anzugeben).

Ein solches Vorgehen wird auf Fachebene aber abgelehnt. Ärzten drohen beim Ausstellen falscher Zeugnisse strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen und es werden voraussichtlich verhältnismäßig wenige ärztliche Zeugnisse betroffen sein. Dem stünden bei der Pflicht zur Preisgabe von Gesundheitsdaten mitunter recht schwerwiegende Eingriffe ins allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, die die Verhältnismäßigkeit entsprechender Nachweispflichten insgesamt auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten in Frage stellen könnten.

Zu 1b)

Insoweit hiermit Tests nach § 4 TestV (Tests in / durch Pflegeeinrichtungen mit Kontingenten nach § 6 Abs. 4) gemeint sind, sollten keine Änderungen vorgenommen werden.

Die vorgeschlagene leichte Erhöhung der Vergütung für die Testdurchführung wäre ein politisches Signal für die Planbarkeit der Teststellen. Gründe, die für eine Erhöhung sprechen sind insbesondere die geringere Anzahl an Testungen aufgrund von Impfungen. Gleichwohl sprechen fachlich viele Gründe nur für eine leichte Erhöhung: 1. Es ist anzunehmen, dass die steigenden Infektionszahlen im Herbst/Winter auch die Anzahl der Testungen wieder ansteigen lassen, 2. fand bereits eine Marktbereinigung der Teststellen in diesem Sommer mit wenigen Testungen und relativ viel Geimpften statt, die weiter bestehenden Teststellen z.B. in Apotheken kommen mit der bisherigen Vergütung zurecht, 3. durch die deutlich höheren privat zu zahlenden Testleistungen der Ungeimpften erfolgt zukünftig eine Querfinanzierung dieser Leistungen und 4. unter Sicherstellungsaspekten sind Testzentren nach § 13 durch ÖGD und KVen im Rahmen einer Kostenerstattung weiter betreibbar. Bei einer ggf. möglichen zukünftigen Testnotwendigkeit bei Geimpften und Genesenen wäre die Vergütung erneut zu prüfen, eine mögliche Vergütungserhöhung ist zudem in dem bislang vorgesehenen Verstärkeranträgen für den Haushaltsausschuss noch nicht berücksichtigt.

Zu 1.c):

Die Aufnahme von Regelungen in die TestV, die die Vergütung von Testungen regulieren, die auf eigene Kosten der Getesteten durchgeführt werden, ließe sich auf § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f IfSG stützen, wird aber von Abt. 2 und Abt. 6 nicht befürwortet. Die Preise werden sich – wie für bereits bestehende privat zu zahlende Testleistungen - nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen entwickeln.

Auch eine gesonderte Festlegung von Qualitätsvorgaben für diese am freien Markt durchgeführten Testungen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die verwendeten Tests müssen medizinprodukterechtlichen Vorgaben genügen. Testnachweise, die im Kontext von 3G-Regeln verwendet werden können, dürfen nach § 2 Nummer 2 Buchstabe c) SchAusnahmV auch weiterhin nur von Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 TestV erstellt werden, so dass unerwünschten Testanbietern der Marktzugang verwehrt werden kann.

Zu 1.d):

Mit dem ausdrücklichen Ausschluss von digitalen Lösungen für eine videoüberwachte Selbsttestungen wird klargestellt, dass derartige Geschäftsmodelle nicht von der TestV gedeckt sind und daher weder über die TestV abgerechnet werden können noch ein Testnachweis ausgestellt werden darf; allein vor Ort überwachte und durchgeführte (Selbst-) Testungen werden anerkannt. Hintergrund für den Ausschluss ist, dass die Testung ganz erheblich von der ordnungsgemäßen Abstrichentnahme abhängt. Videoüberwachte Selbsttestungen können hingegen nicht die ordnungsgemäße Testdurchführung gewährleisten.

Mit der Klarstellung wird auch eine Forderung der Länder aufgenommen.

Zu 2.a)

Eine Vergütung für Arztpraxen für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über die Impfunfähigkeit in Höhe von 5 € zuzüglich 90 Cent für den Versand ist angezeigt, um keine zusätzliche finanzielle Hürde für die Ermöglichung der kostenfreien Bürgertests zu schaffen. Nach hiesiger Einschätzung dürfte die Anzahl der Betroffenen, die ein solches Zeugnis benötigen, gering sein.

Zu 2.b):

Nach der aktuell geltenden Fassung der TestV haben Personen Anspruch auf einen kostenlose Bestätigungs-PCR-Testung, wenn Sie einen Selbsttest durchgeführt haben und dieser positiv ausfiel. Die vorangegangene positives Selbsttestung muss und kann gegenüber dem Leistungserbringer nicht nachgewiesen werden, der Anspruch besteht allein aufgrund der Bekundung einer positiver Selbsttestung. Dies birgt erhebliches Missbrauchspotential, die individuelle Kostentragungspflicht könnte durch vermeintliche PCR-Bestätigungstestungen ohne großen Aufwand umgangen werden.

Demgegenüber steht die wichtige Rolle der Selbsttests, die jede Person neben den AHA+L Maßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen können sollte. Vor dem Hintergrund derzeit zunehmender Infektionszahlen, dem bevorstehenden Herbst mit zunehmenden Aufenthalten in Innenräumen und keine Abrechnungsfähigkeit von Bestätigungstest für eine asymptomatische Person nach EBM würde die Abschaffung der kostenlosen Erstattung der Bestätigung eines positiven Selbsttests den Stellenwert der Selbsttests unterlaufen. Zudem würden die positive Selbttests nicht der Erfassung im Meldesystem zugeführt.

Zu 2.c):

Mit der weiter bestehenden Notwendigkeit der Vorlage negativer Testnachweise für nichtgeimpfte Personen und Beginn der Kostenpflichtigkeit für diese Nachweise ist nicht auszuschließen, dass Gefälligkeitsdienste stattfinden. Es ist zu entscheiden, ob im Rahmen der Abrechnung kostenloser Bürgertests überprüft werden soll, ob entsprechende ärztliches Zeugnisse vorlagen bzw. Plausibilitätschecks durchgeführt werden sollen.